

RS Lvwg 2018/2/5 LVwG-AV-13/001-2012

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.02.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

05.02.2018

Norm

GewO 1994 §39

GewO 1994 §41

GewO 1994 §44

GewO 1994 §95

VwGVG 2014 §28 Abs1

VwGVG 2014 §31 Abs1

Rechtssatz

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Bestellung eines gewerberechlichen Geschäftsführers um ein Akzessorium der Gewerbeberechtigung, weshalb mit dem Erlöschen der Gewerbeberechtigung auch die Bestellung eines gewerberechlichen Geschäftsführers erlischt (vgl. VwSlg. 13.251 A/1990). In Anbetracht dieser Akzessorietät ist bei Erlöschen des Fortbetriebsrechts gemäß § 41 GewO 1994 (hier: der Insolvenzmasse) ein Verfahren zur Bestellung eines gewerberechlichen Geschäftsführers bzw. Verkehrsleiters sowie ein daran anschließendes Beschwerdeverfahren nicht fortzuführen.

Schlagworte

Gewerbliches Berufsrecht; Einstellung; Fortbetriebsrecht;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2018:LVwG.AV.13.001.2012

Zuletzt aktualisiert am

23.04.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwG Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at